

**Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 12.12.2006 in der
Fassung vom 31.01.2016**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.02.2016 folgende Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung gemäß § 26 Friedhofssatzung (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabaufstellern

1.11 Einzelfall	10,00 €
1.12 befristete Tätigkeit je Kalenderjahr	80,00 €
1.2 sonstige gewerbliche Tätigkeit	15,00 €
1.3 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	50,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1 Bestattung

2.11 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	455,00 €
2.12 von Personen unter 6 Jahren	240,00 €
2.13 von Totgeburten	240,00 €
2.14 ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.13 für Bestattungen	
nach 16 Uhr	35 %
an Samstagen	50 %
Sonntagen und Feiertagen von je	100 %

2.2 Beisetzung von Urnen

2.21 in Erdgrab	215,00 €
2.22 in Urnenwand	120,00 €
2.23 ein Zuschlag zu 2.21 für Bestattungen an Samstagen	50 %
Sonntagen und Feiertagen von je	100 %

2.3 Überlassung eines Reihengrabes

für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren

2.31 Einzelgrab	1.685,00 €
2.32 Einzelgrabfläche doppeltief (bis 31.12.2006)	entfällt
2.33 Urnengrab	1.030,00 €
2.34 Urnenplatz in anonymer Gemeinschaftsstätte	995,00 €
2.35 erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für Einzelgrab- Flächen doppeltief bei einer Zweitbelegung (Ziff. 2.32) Erstbelegung muss vor dem 01.01.2007 erfolgt sein. Anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	67,40 €

2.4 Überlassung eines Reihengrabes

für Personen unter 6 Jahren 700,00 €

2.5 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

2.51 Einzelwahlgrab einfachtief	1.845,00 €
2.52 Einzelwahlgrab doppeltief	2.245,00 €
2.53 Doppelwahlgrab einfachtief	2.800,00 €
2.54 Doppelwahlgrab doppeltief	3.600,00 €
2.55 Urnenwahlgrab	1.410,00 €
2.56 für einen Urnenwahlgrabplatz in Urnenwand	1.305,00 €
2.57 erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.57.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode	wie 2.51-2.56
2.57.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungs- periode zu erneuten Nutzungsdauer. Es findet eine taggenaue Abrechnung statt.	

Verlängerung Einzelwahlgrab einfachtief, pro Jahr	73,80 €
Verlängerung Einzelwahlgrab doppeltief, pro Jahr	89,80 €
Verlängerung Doppelwahlgrab einfachtief, pro Jahr	112,00 €
Verlängerung Doppelwahlgrab doppeltief, pro Jahr	144,00 €
Verlängerung Urnenwahlgrab, pro Jahr	70,70 €
Verlängerung Urnenwahlgrabplatz in Urnenwand, pro Jahr	65,25 €

2.6 Benutzung der Aussegnungshalle

2.61 Aussegnungshalle	400,00 €
2.62 Benutzung einer Leichenzelle je angefangener Tag	40,00 €

2.7 Sonstige Leistungen

2.71 Ausgrabung und Umbettung eines Sarges	940,00 €
2.72 Umbettung einer Urne Erdgrab-Erdgrab	215,00 €
2.73 Umbettung einer Urne Erdgrab-Urnenwand	145,00 €
2.74 Umbettung einer Urne Urnenwand-Urnenwand	145,00 €
2.75 Umbettung einer Urne Urnenwand-Erdgrab	170,00 €
2.76 bei Erstbelegung, Tieferlegung auf 2 m	59,00 €
2.77 Vergütung Organist bei Aussegnung	35,00 €

2.8 Abräumen mit Entsorgung von Gräbern

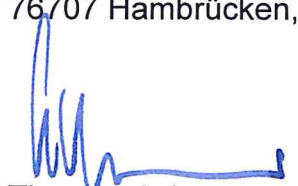
(Einfassung und Grabstein)

2.81 für Einzelgräber	235,00 €
2.82 für Doppelgräber	400,00 €
2.83 für Urnengräber	125,00 €

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.04.2016 in Kraft.

76707 Hambrücken, den 26.02.2016



Thomas Ackermann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.